

HANDELSPAPIER

Zur Beförderung tierischer Nebenprodukte, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der TierNebVO nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.

1. Abgebender Betrieb Name:		2. Beförderer 		3. Empfänger Name:	
Anschritt:		Kat 1 & 2		Anschritt:	
Kd.-Nr.					
Ggf. Zulassungs-/Registrier-Nr.:		Zulassungs-Nr. Beförderer:			
Unterschrift/Stempel: Der Unterzeichnende erklärt die rückseitigen Hinweise gelesen und verstanden zu haben.		Unterschrift/Stempel: Der Unterzeichnende erklärt die rückseitigen Hinweise gelesen und verstanden zu haben.		Unterschrift/Stempel: Der Unterzeichnende erklärt die rückseitigen Hinweise gelesen und verstanden zu haben.	
Abgabe: Datum Uhrzeit		Kenn- zeichen	Lkw Anhänger	Anlieferung: Datum Uhrzeit	
		Container- Nr.			
4. Falls Befördererwechsel: Name:			Zulassungs-Nr.:		
Adresse:			Kennzeichen:		Uhrzeit:
Unterschrift (Der Unterzeichnende erklärt die rückseitigen Hinweise gelesen und verstanden zu haben.):					
5. Beschreibung der tierischen Nebenprodukte: (Die entsprechenden Mengen bitte eintragen!) (Unverarbeitete) tierische Nebenprodukte der Kategorie:					
Kategorie 1 „Nur zur Entsorgung“					
Kategorie 2 „Darf nicht verfüttert werden“					
240 ltr. Beh.	1.100 ltr. Beh.	Gewicht/kg	Warenart	Tierart	
			Tierkörperteile/Konfiskate		Schwein
			Knochen		Rind
			Blut		Geflügel
			sonst. tierische Erzeugnisse:		Sonstige:

Die Materialmenge ist nur geschätzt:
(Endgültige Menge wird beim Empfängerbetrieb festgestellt!)

☐

Original begleitet die Sendung bis zum Empfänger und verbleibt dort
Kopie 1 für den abgebenden Betrieb
Kopie 2 für den Beförderer
Kopie 3 als Bestätigung zurück an den abgebenden Betrieb

Aufbewahrungsfrist: 2 Jahre
Stand Oktober 2019

Bitte beachten Sie, dass dieses Handelspapier nur zur Abgabe von Material der Kategorie 1 & 2 verwendet werden darf.

Für die Abgabe von Material welches ausschließlich der Kategorie 3 entspricht muss ein separates Handelspapier verwendet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Helpdesk: Tel. 0800 779 33 33.

Rechtliche Hinweise

Bei der Lagerung, Beförderung, Zwischenlagerung und Verarbeitung ist die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Ferner gelten die Vorschriften des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung.